Gemeinde Obersüßbach

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE **SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERSÜßBACH**

Sitzungsdatum:	Dienstag, 22.09.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:14 Uhr
Ort:	im Pfarrsaal Obersüßbach, Schulstraße 10

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Ostermayr, Michael

Mitglieder

Besl, Matthias
Büchl, Anton
Fuchs, Gabriele
Huber, Andreas
Langwieser, Jessica
Münsterer, Alois
Ostermayr jun., Michael
Ostermeier, Lorenz
Radlmeier, Stefan
Schmalhofer, Johann
Seelmann, Philipp

Schriftführerin

Schweiger, Martina

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Huber, Christian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Informationen und Bekanntgaben

2.1 Funkmast

2.2 Bürgerversammlung 2026

2.3 Pflaster alter Kindergarten

2.4 Klimageräte GS Obersüßbach

2.5 Reinigung Mehrzweckhalle

3. Berichte Referenten

4. Bauanträge

4.1 Vorbescheid zum Neubau einer Lagerhalle, nähe Aggstaller Graben, Fl.Nr. 309/4 und 739, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach, Gde. Obersüßbach

4.2 Verlängerung der Baugenehmigung für den Anbau an ein bestehendes Wohnhaus und Neubau eines Carports, Buchenstraße 18, Fl.Nr. 289/10, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach, Gde. Obersüßbach

5. Aktualisierung der örtlichen Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung

6. 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Gemeinde Obersüßbach vom 24. Januar 2001

7. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben (Schülerbeförderung) mit dem Schulverband Pfeffenhausen

8. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

8.1 Straße Waltendorf

8.2 Fragen Bürger nach öffentlicher Sitzung

8.3 Abrechnung Freibadsaison 2026

8.4 Rechnungsprüfung

Erster Bürgermeister Michael Ostermayr eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Obersüßbach fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Das Gremium genehmigt die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 21.07.2026.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Funkmast

- Baubeginn Mobilfunkmast in der Freyung
  - Mast ist fertig gestellt
  - Mobilfunkanbieter können ihre Sender anbringen
    - Fertigstellung Frühjahr 2027

2.2 Bürgerversammlung 2026

Das Fragen – Antwortprotokoll aus der Bürgerversammlung wurde dem Gremium zur Durchsicht zur Verfügung gestellt.

Alle Fragen und der Bürgerinnen und Bürger konnten vor Ort beantwortet werden.

2.3 Pflaster alter Kindergarten

Bgm. Michael Ostermayr informiert das Gremium darüber, dass das Pflaster vor dem alten Kinderkarten auf Ebay Kleinanzeigen für „zu verschenken“ eingestellt wurde.

2.4 Klimageräte GS Obersüßbach

Bgm. Michael Ostermayr informiert das Gremium, dass für die Klimageräte der Grundschule zwei Firmen für eine Angebotsabgabe angefragt wurden.

2.5 Reinigung Mehrzweckhalle

Bgm. Michael Ostermayr informiert das Gremium, dass die Mehrzweckhalle in Zukunft durch einen Saugroboter gereinigt wird.

3 Berichte Referenten

Die Seniorenbeauftragte informiert das Gremium darüber, dass beim nächsten Pfarr-Café ein Vortrag über Ernährung und Demenz stattfindet.

4 Bauanträge

4.1 Vorbescheid zum Neubau einer Lagerhalle, nähe Aggstaller Graben, Fl.Nr. 309/4 und 739, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach, Gde. Obersüßbach

Sachverhalt:
Am 09.07.2026 beantragte den o.g. Vorbescheid zum Neubau einer Lagerhalle mit Außenmaßen von 18,86[5] m x 10,86[5] m. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist kein Bebauungsplan vorhanden.
Die Bebauung erfolgt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Baugebiet MD (Dorfgebiet). Südwestlich des Grundstücks befindet sich der Bebauungsplan Aggstaller Feld West und Ost als WA (Allgemeines Wohngebiet).

Das geplante Gebäude weist eine Wandhöhe von 6,00 m auf und sollte mit einem Abstand von ca. 40 cm zur Straßenkante der Waldstraße errichtet werden. Das Gebäude ist weiter mit einer Gesamthöhe von ca. 7,91 m geplant. Als Dachform ist ein Pultdach geplant, in der Umgebungsbebauung sind nur Satteldächer vorhanden.
Desweitern befindet sich unter dem Grundstück der verrohrte Süßbach, der als Gewässer III. Ordnung festgesetzt ist.

Im Rahmen des Vorbescheids werden folgende Fragen gestellt.

1. Ist die Lagerhalle für den Heizungs- und Sanitärbetrieb als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb nach § 34 BauGB zulässig?

   Grundsätzlich ist die Nutzung als Lagerhalle für einen Heizungs- und Sanitärbetrieb im dörflich geprägten Umfeld denkbar, wenngleich in direkter Umgebungsbebauung nur Wohnbebauung vorhanden ist. Die konkrete Betriebsweise und insbesondere die Auswirkungen des Liefer- und Fahrzeugverkehrs sind mittels entsprechender Gutachten darzustellen.
   Ein klassischer **Heizungs- und Installationsbetrieb** kann in einem Dorfgebiet nach **§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO** zulässig sein. Das **VG Regensburg** hat sich genau mit einem solchen Fall beschäftigt. Es hat einen **Heizungs- und Installationsbetrieb** als einen der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden **Handwerksbetrieb** eingeordnet und ihn grundsätzlich als zulässig angesehen.

Durch den Bauherrn ist deshalb noch eine gewerbliche Betriebsbeschreibung vorzulegen, aus der folgende Informationen hervorgehen:

- Größe Fuhrpark
- Anzahl Transporter und Lkw
- Häufigkeit der Materialanlieferungen
- Be- und Entladetätigkeiten mit Gabelstaplern
- Größe Werkstatt
- Maschinenbetrieb
- Arbeiten im Freien
- Nachtbetrieb bzw. sehr frühe Anlieferungen
- umfangreiche Lagerflächen
- erheblicher Kundenverkehr

Das ist wichtig, weil im Dorfgebiet **nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe** allgemein zulässig sind. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigt ausdrücklich, dass bei § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO auf den zulässigen Störgrad gegenüber der Wohnnutzung abzustellen ist.

Deshalb ist insbesondere zu klären:

- **Welche konkrete Tätigkeit** wird ausgeübt?
- Wie groß ist der Betrieb?
- Wie viele Mitarbeiter/Fahrzeuge gibt es?
- Wie viel **Kunden-, Liefer- und Mitarbeiterverkehr** entsteht?
- Gibt es **Lärm, Gerüche, Staub, Erschütterungen** etc.?
- Wann findet der Betrieb statt – insbesondere nachts?
- Welche Auswirkungen hat der Betrieb auf die **Wohnnutzung und die landwirtschaftlichen Betriebe**?

2. Fügt sich die geplante Grundfläche von ca. 205 m^2 (GRZ ca. 0,56) in die nähere Umgebung ein?
   Die geplante GRZ von ca. 0,56 liegt über den vom Planer angeführten Vergleichswerten von ca. 0,41 bis 0,52. Dahingehend ist für die Bauantragstellung eine Umplanung erforderlich, um die Vergleichswerte einzuhalten.

3. Ist die geplante Gebäudehöhe von ca. 6,00 m Wandhöhe und ca. 7,91 m Gesamthöhe planungsrechtlich zulässig?
   Die geplante Wandhöhe entspricht grundsätzlich den im Umfeld vorhandenen Wohngebäudehöhen. In der näheren Umgebung befinden sich ei nicht mehr aktiver landwirtschaftlicher Betrieb dessen Gebäude eine identische Höhe aufweist. Hinsichtlich der Gebäudehöhe ist ein Einfügen daher gestalterisch schwer denkbar.

4. Ist die Überbauung des verrohrten Süßbachs mit dem Gebäude zulässig?
   Nein, es sollte im Rahmen der Bauantragsverfahrens mit den Fachstellen geklärt werden, unter welchen Umständen eine Bebauung erfolgen kann. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

5. Ist eine Überbauung des verrohrten Süßbachs mit Stellflächen zulässig?
   Die wasserrechtliche Zulässigkeit zur Überbauung des Süßbachs ist vorab mit den Fachstellen abzuklären. Insbesondere sind die Tragfähigkeit der Verrohrung sowie deren Unterhaltung zu berücksichtigen. Auf Frage 4 wird verwiesen.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Da die Straße „Aggstaller Graben“ als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit errichtet wurde, muss für den Anlieferverkehr ein Verkehrskonzept mit Schleppkurvendarstellung und Wendemöglichkeiten auf dem Grundstück bei Bauantragstellung vorgelegt werden.
Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und der geplanten gewerblichen Nutzung sollte auch ein entsprechendes Schallschutzgutachten und ein Immissionsgutachten vorgelegt werden, um die Bestandsbebauung vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.
Des Weiteren ist durch den Antragsteller eine Sichtdreiecksdarstellung aufgrund der Nähe des Gebäudes zur Straße vorzulegen.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt. Eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss sind für eine reine Lagerhalle nicht erforderlich. Sollte ein Kanalanschluss erforderlich sein müsste über eine Sondervereinbarung dies geklärt werden. Da der bestehende Mischwasserkanal keine weitere Einleitung von Schmutz- und Regenwasser aufnehmen kann, ist die Erschließung derzeit nicht gesichert.

Stellplätze werden vier Stück auf dem Grundstück errichtet.

Beschluss:
Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Obersüßbach anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Lagerhalle, auf dem Grundstück Nähe Aggstaller Graben, 84101 Obersüßbach, Fl.-Nr. 309/4, und 739, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach Gde. Obersüßbach, wird zugestimmt und das gemeindliche

Einvernehmen erteilt. Aus dem Grundstück darf kein wild abfließendes Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden. Die in den Bauvorlagen nachgewiesenen Stellplätze bzw. Garagen müssen spätestens bis zum Bezug des Gebäudes fertig gestellt und benutzbar sein. Es ist darauf zu achten, dass die festgesetzten Bestimmungen für das Niederschlagswasser der Abwassersatzung der Gemeinde Obersüßbach eingehalten werden.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 12 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

4.2 Verlängerung der Baugenehmigung für den Anbau an ein bestehendes Wohnhaus und Neubau eines Carports, Buchenstraße 18, Fl.Nr. 289/10, Gmk. Obersüßbach, OT Obersüßbach, Gde. Obersüßbach

Sachverhalt:
Am 11.08.2026 beantragten die Verlängerung der Baugenehmigung zum Anbau an ein bestehendes Wohnhaus und Neubau eines Carports mit Außenmaßen von 5,00 m x 7,00 m des Anbaus und 5,50 m x 5,50 m des Carports. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat im September 2022 vorgestellt und das Gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt. Auch das Landratsamt Landshut hat dem Bauvorhaben im Oktober 2022 die Genehmigung erteilt.

Da die Baugenehmigung eine Geltungsdauer von vier Jahren hat, stellt der Bauherr hiermit den Antrag auf Verlängerung.

Beschluss:
Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Obersüßbach anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag zur Verlängerung der Baugenehmigung zum Anbau an ein bestehendes Wohnhaus und der Neubau eines Carports, auf dem Grundstück Buchenstraße 18, 84101 Obersüßbach, Fl.-Nr. 289/10, Gmk. Obersüßbach, Gde. Obersüßbach, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

5 Aktualisierung der örtlichen Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist verpflichtet, für die Kinderbetreuungssituation die Bedarfsplanung fortzuschreiben. Aktuell wurde dies aufgrund der zur Verfügungstellung eines neuen Bedarfsplanungstools durch das Landratsamt durchgeführt.
Anhand der Zahlen der Bedarfsplanung kann festgelegt werden, wie viele Plätze für die Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt werden müssen. Die letzte Bedarfsplanung wurde im Juni 2018 beschlossen. Laut Mitteilung durch das Landratsamt soll die Bedarfsplanung alle 3 Jahre aktualisiert werden.

Die Auswertung des Bedarfsplanungstools ergibt folgende Platzzahlen:
Die vorhandenen Plätze ergeben sich aus der Betriebserlaubnis für die Kinderburg Obersüßbach, der Waldgruppe und dem Kinderhort.

Kinder unter drei Jahren: aktuell bedarfsnotwendig: 19 U3-Plätze
In der Kinderburg Obersüßbach stehen aktuell 48 U3-Plätze zur Verfügung. Somit sind ausreichend Plätze vorhanden. Auch ein künftiger Mehrbedarf ist bereits abgesichert.
Der Platzbedarf ergibt sich aus der staatlich empfohlenen Betreuungsquote von 80 % zzgl. 10 % Puffer und zzgl. dem

Mehrbedarf aus der Gemeindeentwicklung. (Zuzug und Bautätigkeiten).
Die aktuell vorhandene Platzzahl ergab sich aus der Bedarfsplanung vom Juni 2018. Damals wurden die Kinder im Alter von 0-1 ebenfalls in die Bedarfsplanung eingerechnet. Dies war zu diesem Zeitpunkt Empfehlung durch das Landratsamt bei der Planung. Im neuen Planungstool werden die Kinder erst ab dem 1. Lebensjahr berücksichtigt. Ebenso sind die Geburtenzahlen der Gemeinde in den letzten Jahren rückläufig.

Kinder von drei bis sechs Jahren: aktuell bedarfsnotwendig: 60 Ü3-Plätze
In der Kinderburg Obersüßbach und der Waldgruppe stehen aktuell 100 Ü3-Plätze zur Verfügung Somit sind ausreichend Plätze vorhanden. Auch ein künftiger Mehrbedarf ist bereits abgesichert.
Der Platzbedarf ergibt sich aus der staatlich empfohlenen Betreuungsquote von 80 % zzgl. 10 % Puffer und zzgl. dem Mehrbedarf aus der Gemeindeentwicklung (Zuzug und Bautätigkeiten).

Betreuung von Schulkindern: aktuell bedarfsnotwendig: 44 Betreuungsplätze
Im Kinderhort Kinderburg Obersüßbach stehen aktuell 30 Hortplätze zur Verfügung, die den Rechtsanspruch bis 16 Uhr erfüllen. Mit der Fertigstellung des Neubaus zum Schuljahr 2027/2028 stehen 50 Hortplätze zur Verfügung. Somit sind für die kommenden Jahre ausreichend Plätze vorhanden. Auch ein künftiger Mehrbedarf ist bereits abgesichert.
Der Platzbedarf orientiert sich an der von der Gemeinde festgelegten Betreuungsquote in Höhe von 50 % der Grundschulkinder zzgl. 10 % Puffer und zzgl. dem Mehrbedarf aus der Gemeindeentwicklung (Zuzug und Bautätigkeiten).
Die Abweichung von der staatlichen Empfehlung (80 %) ergibt sich aus den durchschnittlichen Belegungen der Jahre 2020 bis 2024. Diese entspricht bei den Grundschulkindern 24 %. Aufgrund des ab Schuljahr 2026 und in den Folgejahren eingeführten Rechtsanspruchs für Grundschulkinder wird mit einer höheren Betreuungsquote gerechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgestellte Bedarfsplanung und erklärt folgende Platzzahlen für bedarfsnotwendig:

- 19 U3 Plätze
- 60 Ü3 Plätze
- 44 Betreuungsplätze für Schulkinder

Entsprechend der staatlichen Empfehlung werden bei den Betreuungsplätzen für Krippen- und Kindergartenkindern 80% der Kinder als bedarfsnotwendig anerkannt.
Bei den Schulkindern wird abweichend zur staatlichen Empfehlung von 80 % die von der Gemeinde zugrunde gelegte Betreuungsquote von 50 % anerkannt.
Bisher wurden keine bedarfsdeckenden Kurzzeitbuchungen bis 14 Uhr angeboten. Falls sich der prognostizierte Bedarf bestätigt, kann dieser über evtl. Kurzbuchungen im Hort abgedeckt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

6 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Gemeinde Obersüßbach vom 24. Januar 2001

Sachverhalt:

Für die Fäkalschlammabfuhr wurden Angebote angefragt. Die Firma Stieglmeier gab das wirtschaftlichste Angebot ab.
Durch die Neuvergabe der Leistung muss auch die bestehende Fäkalschlammsatzung geändert werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher die FES-Gebührensatzung in §2 Abs. 2 Satz 1 zu ändern und die neue Gebühr wie folgt zu staffeln:

a) Die Gebühr für die Abfuhr des Fäkalschlamms beträgt
bei Sammelentleerung
von 0,5 – 6,0 cbm bisher 185,00 € -> neu 205,00 €
von 6,5 – 10,0 cbm bisher 245,00 € -> neu 265,00 €
inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b) bei Einzelentleerung außerhalb der Sammelentleerung werden zzgl. zu den Gebühren aus Abs. 1 Buchstabe a einmalig 80,00 € An- und Abfahrt zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer verrechnet.

c) Die Beseitigungsgebühr an der Kläranlage der Stadt Rottenburg im Ortsteil Gisseltshausen beträgt aktuell 29,00 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verrechnet wird die aktuell gültige Kläranlagengebühr die von der Stadt Rottenburg a.d. Laaber veröffentlicht wird.

Beschluss:

Das Gremium stimmt der vorgelegten 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Gemeinde Obersüßbach zum 01.10.2026 zu.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

7 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben (Schülerbeförderung) mit dem Schulverband Pfeffenhausen

Sachverhalt:

Seit mehreren Jahren besteht zwischen dem Schulverband Pfeffenhausen und der Gemeinde Obersüßbach eine Zusammenarbeit im Bereich der Schülerbeförderung. Derzeit liegt keine schriftliche Vereinbarung bezüglich dieser Handhabe vor, daher ist im Zweifel von einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Schulverband Pfeffenhausen und der Gemeinde Obersüßbach auszugehen.
Diese Zusammenarbeit soll ab den 01.01.2027 durch eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung rechtlich geregelt werden.

Hintergrund hierfür ist die bevorstehende Umstellung der umsatzsteuerlichen Behandlung auf Grundlage des § 2b UStG.

Anfang des Jahres 2026 wurde zwischen dem Schulverband Pfeffenhausen und der Gemeinde Obersüßbach ein erster Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung ausgearbeitet und der Kommunalaufsicht des Landratsamts Landshut zur Sichtung und Prüfung vorgelegt. Zwischenzeitlich ging beim Schulverband Pfeffenhausen eine positive Rückmeldung des Landratsamts Landshut ein und die Genehmigung einer solchen öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung wurde in Aussicht gestellt.

Der Schulverband Pfeffenhausen übernimmt ab 01.01.2027 insbesondere folgende Aufgaben der Schülerbeförderung für die Grundschule Obersüßbach:

- Planung und Festlegung der Schulbuslinie
- Beantragung der staatlichen Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG, Art. 4 SchKfrG
- Prüfung der beförderungspflichtigen Schüler
- Prüfung der Schulwege
- Vergabe der Beförderungsleistungen

Die Zuständigkeit für die Errichtung von Bushaltestellen und deren Unterhalt im Gemeindegebiet Obersüßbach verbleibt bei der Gemeinde Obersüßbach.

Der Schulverband erhält von der Gemeinde Obersüßbach die tatsächlichen Kosten der Schülerbeförderung abzüglich staatlicher Zuweisungen erstattet. Da die Kosten auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung vereinnahmt werden, unterliegen die Einnahmen des Schulverbands ab 01.01.2027 nicht der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG.

Ein Beschluss des Schulverbandes Pfeffenhausen liegt bereits vor. Nach Vorliegen der Beschlüsse der zuständigen Gremien wird die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung der Kommunalaufsicht zur Genehmigung und Bekanntmachung vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich mit dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Schülerbeförderung für die Grundschule Obersüßbach auf den Schulverband Pfeffenhausen zum 01.01.2027 in der vorliegenden Form einverstanden.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

8 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

8.1 Straße Waltendorf

Aus dem Gremium kommt die Anfrage ob die Straße nach Waltendorf noch vor dem Winter verdichtet wird. Die Verwaltung beauftragt den Bauhof.

8.2 Fragen Bürger nach öffentlicher Sitzung

Ein Gremiumsmitglied weist darauf hin, dass in einer anderen Gemeinde nach dem öffentlichen Sitzungsteil den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eingeräumt wird, Fragen zu stellen. Es wird angefragt, ob eine solche Möglichkeit auch in der Gemeinde Obersüßbach zugelassen werden könnte. Eine entsprechende Möglichkeit wird nicht befürwortet.

8.3 Abrechnung Freibadsaison 2026

Ein Gremiumsmitglied erkundigt sich, ob die Abrechnung der Freibadsaison2026 bereits vorliegt. Bgm. Michael Ostermayr gibt bekannt, dass die Abrechnung erst Ende des Jahres fertig ist.

8.4 Rechnungsprüfung

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses informiert das Gremium, dass am Donnerstag, 01. Oktober 2026 im Rathaus der VG Furth die Rechnungsprüfung stattfindet.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Michael Ostermayr um 20:14 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Ostermayr Erster Bürgermeister	Martina Schweiger Schriftführung